

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission

vom: 13. Februar 2017

Zur Vorlage Nr.: [2015-435](#)

Titel: **Stärkung der finanziellen Steuerung - Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) und formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung», Gegenvorschlag**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/435
2014/348

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung - Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) und formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung», Gegenvorschlag

vom 13. Februar 2017

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat legt mit der Vorlage 2015/435 eine Neufassung des Finanzhaushaltsrechtes vor, um die finanzielle Steuerung im Kanton nachhaltig zu stärken. Nebst der Weiterentwicklung der Defizitbremse soll die Finanzplanung mit der Einführung eines vierjährigen Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) auf einer neuen Basis erfolgen, die einen effizienteren Mitteleinsatz begünstigt. Mit den Verbesserungen im Bereich der Rechnungslegung und der Berichterstattung wird der Regierungsrat künftig umfassend Rechenschaft über seine Geschäftstätigkeit ablegen und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kantons transparent ausweisen.

Mit der Einführung des AFP wird der Fokus auf die mittelfristige Steuerung von Aufgaben und Finanzen gelegt. Dabei ist die Verknüpfung von Sach- und Finanzpolitik für Politik und Verwaltung eine grosse Herausforderung. Der Landrat muss in Kenntnis der Finanzierbarkeit und der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Geschäfte entscheiden können. Dies setzt voraus, dass die Dienststellen bereits im Rahmen der Vorbereitung ihrer Geschäfte Finanzierung und finanzielle Auswirkungen analysieren und die Vorlagen mit einem «Preisschild» versehen, damit der Landrat in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen entscheiden und steuern kann.

Mit den Gesetzesbestimmungen werden die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Umgang mit den Staatsfinanzen verbessert. Die finanzielle Führung durch Landrat und Regierungsrat wird gestärkt. Mittel- bis langfristig ist eine Effizienzsteigerung bei der Mittelverwendung zu erwarten.

Die Teilrevision der Verfassung beinhaltet unter anderem auch den Gegenvorschlag, der mit der Vorlage 2014/348 der formulierten Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» gegenübergestellt wurde. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Bericht beide Vorlagen, die «Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)» (StäfiS) und die formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» behandelt und schliesslich die Teilrevision der Verfassung im Rahmen von StäfiS der Verfassungsinitiative gegenübergestellt.

Für Details wird auf die Vorlagen [2015/435](#) und [2014/348](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage 2015/435 wurde der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2016 in Anwesenheit von Regierungsrat Lauber, Roger Wenk, Finanzverwalter, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle sowie Lothar Niggli, Leiter Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft FKD, Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden FKD, und Urban Roth, Abteilung Finanz- und Volkswirt-

schaft FKD, vorgestellt. Sie behandelte die Vorlage weiter an ihren Sitzungen vom 20. Januar, 3. Februar, 2. März, 16. März, 6. April., 28. April., 4. Mai, 11. Mai, 25. Mai, 22. Juni, 17. August, 31. August, 14. September., 9. November, 7. Dezember 2016 und – zusammen mit der Vorlage 2014/348 – an ihren Sitzungen vom 11. Januar und 2. Februar 2017.

Die Finanzkommission hat sich bereits 2014 im Rahmen von 7 Workshops mit dem Konzept und den Schwerpunkten des Programms zur Stärkung der finanziellen Steuerung auseinandergesetzt. Im Jahr 2015 hat die Kommission an 5 Sitzungen die formulierte Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“, Gegenvorschlag diskutiert.

2.2. Eintreten

Seitens der SVP-Fraktion wird die Notwendigkeit einer verstärkten finanziellen Steuerung anerkannt. Sie möchte auf die Vorlage 2015/435 eintreten und unterstützt deren Kernanliegen.

Die SP-Fraktion will nicht auf die Vorlage eintreten. Sie kritisiert insbesondere, die ihrer Ansicht nach undifferenzierten und rigorosen Sparvorgaben mittels proportionalen Kürzungen, die Kredit Sperre als neue kurzfristige Sparkompetenz der Regierung und dass Steuererhöhungen nur noch mittels 2/3-Mehr möglich sein sollen. Abgesehen davon sind der AFP, die langfristige Optik, die Entschlackung des FHG und eine klarere Kompetenzzuordnung sehr positive Aspekte der Totalrevision.

Für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Sie sieht in der Vorlage einen Schritt in die richtige Richtung. Der Kanton braucht bessere Instrumente für die Steuerung und das Controlling.

Die Fraktion der Grünen/EVP will auf die Vorlage eintreten, auch wenn es in der Fraktion auch Vorbehalte gibt. Während die mittelfristige Optik, die erhöhte Abstraktion und die Anpassung der Kompetenzordnung begrüsst werden, bestehen Vorbehalte gegenüber der Idee, die Investitionsrechnung und die Erfolgsrechnung über einen Leisten zu schlagen. Der Sanktionsmechanismus ist aus Sicht der Fraktion verbesserungswürdig.

Auch für die CVP/BDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten.

Die Kommission beantragt mit 9:3 Stimmen, auf die Vorlage 2015/435 einzutreten.

Eintreten auf die Vorlage 2014/348 ist unbestritten.

2.3. Einleitende Bemerkungen

Die Mitglieder der Finanzkommission setzten sich während eines ganzen Jahres intensiv mit der Stärkung der finanziellen Steuerung auseinander, verlangten zahlreiche Zusatzberichte und mündliche Auskünfte zu einzelnen Paragraphen. Der Finanzdirektor und die Mitarbeitenden der FKD erarbeiteten sorgfältig und aufwändig Varianten, nahmen Abklärungen vor und unterstützten die Beratungen der Finanzkommission aktiv.

– Einführung des AFP ohne neues FHG mit Zustimmung der Finanzkommission

Aufgrund der intensiven Beratungen musste der ursprüngliche Zeitplan überarbeitet werden. Während sich das Inkrafttreten des neuen FHG um ein Jahr verzögert (auf den 1.1.2018), beschliesst die Finanzkommission einstimmig, den AFP für die Jahre 2017-2020 auf Basis der alten Rechtsgrundlage und einer Übergangsverordnung einzuführen.

– Aufgabenorientierung

Während der Beratungen spricht sich die Kommission immer wieder für eine verstärkte Aufgabenorientierung in der Finanzplanung aus. Dieser grundlegende Wandel wird mit dem vorliegenden, von der Kommission veränderten neuen FHG angestossen. Da ein vollständiger Übergang von einer Organisationstruktur in eine Aufgabenstruktur aber mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, kann dieser mit dem vorliegenden Gesetz noch nicht vorgegeben werden. Für die Kommission

bleibt das längerfristige Ziel aber eine Steuerung nach Aufgaben. An diversen Stellen wird der Gesetzestext bereits entsprechend angepasst.

– *Formales*

Der Bericht wird aus Gründen der Übersichtlichkeit entlang der geänderten Paragraphen der Verfassung, den Paragraphen des totalrevidierten FHG und den geänderten Paragraphen des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats gegliedert. Auf redaktionelle Änderungen (Anpassungen von Begriffen an die neuen Grundlagen und ähnliches) wird im Folgenden nicht eingegangen.

2.4. Detailberatung Verfassungsänderung

– § 65 Absätze 1 (geändert) und 3 (~~aufgehoben~~ geändert)

Die Kommissionsmitglieder beschliessen, dass das Regierungsprogramm nicht genehmigt, sondern zur Kenntnis genommen werden soll. Gegen eine Genehmigung sprechen zwei Gründe: Zum einen ist das Regierungsprogramm ein operatives Arbeitsinstrument der Regierungsrates. Zum anderen sind die Konsequenzen unklar, falls das Regierungsprogramm nicht genehmigt würde. Das Parlament kann die Steuerung in Zukunft über den AFP vornehmen.

«¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere ~~das Regierungsprogramm~~ ~~und~~ den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ ~~Aufgehoben~~ Der Landrat nimmt Kenntnis vom Regierungsprogramm.»

– § 129 Absatz 1 (geändert), 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu)

Die Absätze 1 (geändert), 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu) entsprechen dem Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung», wie er in der Vorlage 2014/348 festgehalten ist:

«¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.»

Der Gegenvorschlag nimmt die Stossrichtung der Verfassungsinitiative auf. Er regelt die Grundzüge der Stärkung der finanziellen Steuerung, welche in den vorliegenden, dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen (FHG) konkretisiert werden. § 129, als Grundlage für das neue FHG, ist in der Kommission unbestritten.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt den von ihr geänderten Verfassungsbestimmungen mit 10:1 bei 2 Enthaltungen zu.

2.5. Detailberatung Finanzhaushaltsgesetz

– § 4 Mittelfristiger Ausgleich

Ein Antrag, Absatz 1 mit «Relevante Änderungen gegenüber dem Budget des laufenden Jahres sind bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs zu berücksichtigen» zu ergänzen, wird von der Kommission mit 9:3 Stimmen abgelehnt. Die Anpassung der für den mittelfristigen Ausgleich massgebenden Zahlen würde aus Sicht der Kommissionsmehrheit und der Verwaltung die Planungssicherheit unnötig reduzieren.

Anträge, die 2/3-Mehrheit durch eine einfache Mehrheit zu ersetzen und auf die Priorisierung der ausgabenseitigen Massnahmen gegenüber den einnahmeseitigen Massnahmen zu verzichten, finden ebenfalls keine Mehrheit und werden jeweils mit 9:4 Stimmen abgelehnt.

– § 5 Sicherung des Eigenkapitals

Die Kommission befürwortet einen aus ihren Reihen kommenden Vorschlag, den Mindest-Eigenkapitalwert mit einem Ziel-Eigenkapitalwert zu ergänzen. Dieser ermöglicht, frühzeitig aktiv zu werden, was eine grössere Flexibilität bei den Massnahmen und eine bessere Kommunikation erlaubt. Die Finanzkommission spricht sich mit 8:1 Stimmen bei 4 Enthaltungen für den folgenden Wortlaut von § 5 Absatz 1 aus:

«Das Eigenkapital soll mehr als 8% (Warnwert), jedoch mindestens 4% (Mindestwert) des Gesamtaufwandes des Kantons betragen».

Die Finanzkommission spricht sich mit 8:5 Stimmen für die durch die Änderung von Absatz 1 bedingte Anpassung von § 5 Absatz 2 inkl. einer Verkürzung der Frist von 5 auf 4 Jahre aus:

«2 Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze gemäss Absatz 1, ist der fehlende Betrag innerhalb von 5 Jahren abzutragen den Mindestwert, ist der fehlende Betrag innerhalb von 4 Jahren abzutragen».

– § 6 Angemessener Selbstfinanzierungsgrad

Die Kommission diskutiert, ob die Nettoverschuldung durch eine Fremdkapital-Schwelle oder einen Nettoverschuldungsquotienten begrenzt werden soll. Ein entsprechender Vorschlag der FKD, mit welchem der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen auf mindestens 80 Prozent festgelegt würde, sobald der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt, wird mit 8:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommissionmehrheit sieht darin eine Einschränkung der antizyklischen Handlungsmöglichkeiten. Ausserdem ist sie der Ansicht, dass die in den HRM2-Richtlinien enthaltene Zielsetzung ausreicht und die bisherige Formulierung angemessen erscheint. Die Finanzkommission spricht sich einstimmig, mit 13:0 Stimmen für § 6 Absatz 1 gemäss Landratsvorlage aus (Der Regierungsrat legt im Hinblick auf einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad das maximale Investitionsvolumen fest und nimmt eine Priorisierung der Investitionsvorhaben vor).

– § 7 Reform berufliche Vorsorge

Auf Anregung aus der Kommission wird die ursprüngliche (als missverständlich wahrgenommene) Formulierung über die Verrechnung des Bilanzfehlbetrags aus der BLPK-Sanierung mit dem «übrigen Eigenkapital» präzisiert. Die Finanzkommission spricht sich mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den folgenden Wortlaut von § 7 Absatz 2 aus:

«Der Bilanzfehlbetrag, der durch die in Absatz 1 erwähnte Reform entstanden ist, wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bis auf diejenige Höhe abzutragen die eine Verrechnung mit dem übrigen Eigenkapital ermöglicht».

Und ergänzt Absatz 3 wie folgt:

«Die Verrechnung des Bilanzfehlbetrags mit dem Eigenkapital ist zulässig, wenn dadurch der Warnwert gemäss § 5 Abs. 1 nicht unterschritten wird».

– § 8 Wirtschaftlichkeit

In einer frühen Phase soll für jedes Projekt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die jeweilige Direktionen erfolgen, um verschiedene Projektvarianten besser beurteilen zu können. Die FKD wird formal prüfen, ob die Vorgaben eingehalten wurden, aber keine materielle Prüfung vornehmen. Um eine Vergleichbarkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfungen sicherzustellen, ergänzt die Kommission Absatz 2.

«² Wirtschaftlichkeitsrechnungen erfolgen nach einem einheitlichen Konzept. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Regelungen.»

– § 9 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung Absatz 3

In der Kommission werden die Stellung, die Bedeutung und eine allfällige Streichung dieses Paragraphen diskutiert. Die Verwaltungsmitarbeitenden informieren, dass in diversen Gesetzen als

Grundlage für die Gebührenkompetenz des Regierungsrates auf § 9 FHG Bezug genommen wird (§ 5 Absatz 3 des geltenden FHG). Durch Abklärungen seitens der Verwaltung wird deutlich, dass es nicht nur die Absätze 1 und 2, sondern auch einen dritten Absatz braucht. Dessen Formulierung wird aus dem alten Gesetz übernommen, da sie in diversen Gesetzen im Ingress als Grundlage für die Gebührenkompetenz des Regierungsrates verwendet wird. Die Ergänzung von Absatz 3 wird mit 12:0 Stimmen angenommen.

«³ Der Regierungsrat ist für den Erlass von Gebühren zuständig, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.»

Seitens der Verwaltung wird der Kommission bestätigt, dass sich aus diesem Paragraphen keine Geldbeträge ableiten lassen. Die Gebühren müssen in Spezialgesetzen festgelegt werden.

2. Steuerung von Aufgaben und Finanzen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

– § 10 Controlling

In Absatz 4 ist geregelt, dass die Linienvorgesetzten das Controlling im Rahmen ihrer Führungsverantwortung wahrnehmen. Die Finanzkommission ergänzt diese Bestimmung einstimmig mit folgendem Wortlaut:

«Sie werden dabei von Controlling-Fachpersonen unterstützt.»

Um auszuschliessen, dass sich jemand selbst kontrollieren kann, hält die Kommission den Grundsatz der personellen Trennung zwischen Controlling und Finanz- und Rechnungswesen fest (mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen). Da in der Landeskantlei und bei den Gerichten jeweils die gleiche Person für das Controlling und für das Rechnungswesen verantwortlich ist und es durch die Bestimmung nicht zu Neuanstellungen kommen soll, wird § 10 Absatz 5 in zweiter Lesung auf die Direktionen beschränkt.

«Das Controlling in den Direktionen ist organisatorisch und personell vom Finanz- und Rechnungswesen zu trennen.»

– § 11 Generelle Aufgabenüberprüfung

Die Finanzkommission diskutiert, ob der Rhythmus, in welchem die Aufgaben überprüft werden sollen, in Absatz 1 festgehalten werden soll. Sie spricht sich zuerst mit 9:3 Stimmen dafür aus, «regelmässig» durch «jährlich» zu ersetzen. In der zweiten Lesung wird der Begriff «jährlich» wiederum gestrichen, da in Absatz 2 mit dem Verweis auf das zu erstellende Regierungsprogramm das temporale Element enthalten ist.

«Der Regierungsrat überprüft die kantonalen ~~Fähigkeiten~~ Aufgaben ~~regelmässig~~ systematisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.»

– § 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Zukünftig werden alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, von der FGD auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin überprüft; das Ergebnis der Überprüfung wird in der Vorlage festgehalten. Um eine einheitliche Überprüfung der Anträge und Vorlagen sicherzustellen, ergänzt die Kommission Absatz 1 einstimmig mit dem Passus «sowie nach einheitlichen Kriterien».

– § 13 Risikomanagement

Neu werden das Risikomanagement (§ 13) und das interne Kontrollsystem (§ 14) gesetzlich verankert. Aus Sicht der Kommission muss der Regierungsrat die Risiken aus einer Gesamtsicht beurteilen, weshalb sie mit 10:3 Stimmen folgender Formulierung zustimmt:

¹ Der Regierungsrat analysiert und beurteilt identifiziert und bewertet periodisch die Risiken, welche die Erreichung der strategischen oder finanziellen oder operativen Ziele des Kantons gefährden können und trifft entsprechende Massnahmen.

² Er trifft Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken. Er berichtet im Rahmen des Jahresberichts zu diesen Risiken.»

– § 15 Investitionsprogramm

Die Kommission hält die ursprüngliche Formulierung «Der Regierungsrat erstellt jährlich ein Investitionsprogramm über die 6 dem AFP folgenden Jahre.» für missverständlich, weil verstanden werden könnte, dass das Investitionsprogramm nur für die sechs Jahre nach den Planungsjahren erstellt werde. Die Kommission stimmt deshalb folgender Neuformulierung von Absatz 1 zu:

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich ein Investitionsprogramm über die 6 dem AFP folgenden 10 Jahre. Dessen erste 4 Jahre sind Bestandteil des AFP.»

2.2 Aufgaben- und Finanzplan

– § 17 Inhalt

Um die Orientierung an Aufgaben als Ziel festzuhalten, wird in § 17 Absatz 1 Buchstabe d die Gliederung nach den Organisationseinheiten gestrichen (siehe «Einleitende Bemerkungen»). Viele Aufgabenbereiche stimmen bereits mit den Organisationseinheiten überein.

– § 19 Proportionale Kürzungen

§ 19 sieht proportionale Kürzungen als ultima ratio vor, wenn es dem Regierungsrat nicht gelingt, den mittelfristigen Ausgleich und den Erhalt des Eigenkapitals zu sichern. Sie sind ein Instrument des Regierungsrates, welches ihm ermöglichen soll, dem Landrat einen AFP vorzulegen, der die Vorgaben der Schuldenbremse einhält.

Der Paragraph wird in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Bestimmung ist einer der zentralen Kritikpunkte am neuen FHG der Kommissionsminderheit. Sie kritisiert den Mechanismus der proportionalen Kürzungen grundsätzlich und argumentiert, dass kein anderer Kanton eine solche Regelung vorsehe. Es handle sich dabei um einen Paradigmenwechsel von Steuererhöhungen zu ausgabeseitigen Kürzungen. Durch undifferenzierte, proportionale Kürzungen seien effiziente Organisationseinheiten genauso betroffen, wie ineffiziente. Sie befürchtet, dass proportionale Kürzungen in Aufgabenbereichen mit hohen einnahmeseitigen Effekten (z.B. Steuerverwaltung) zu ungewollten negativen finanziellen Auswirkungen führen. Bei einem Mengenwachstum (z.B. steigende Schülerzahlen) könnten undifferenzierte proportionale Sparvorgaben einen raschen Qualitätsabbau in den betroffenen Aufgabenbereichen bewirken. Sie kritisiert weiter, dass im Gesetz nur ausgabeseitige Massnahmen und keine Ertragsteigerungen vorgesehen sind. Ein Antrag, die Verpflichtung zu automatischen und proportionalen Kürzungen durch eine Verpflichtung zu ersetzen, weitergehende Massnahmen zu prüfen und vorzuschlagen, wird in der ersten Lesung mit 8 zu 3 Stimmen abgelehnt. Diese, so die Kommissionsmehrheit, seien bereits zu einem früheren Zeitpunkt wahrzunehmen, die proportionalen Kürzungen hingegen seien ein Notfallszenario, wenn eben diese Massnahmen nicht ausreichen, um den mittelfristigen Ausgleich zu sichern.

Nach Ansicht der Kommissionsminderheit sind die proportionalen Kürzungen nicht umsetzbar, da diverse bundesrechtlich zwingende Ausgaben und faktisch zwingend zu erbringende Leistungen nicht gekürzt werden können. Ausserdem müssten politische Vorgaben und Kostentreiber (steigende Indikatoren, z.B. Schülerzahlen) bei Sparmassnahmen berücksichtigt werden. In zweiter Lesung beantragt sie folgende Änderung:

«§ 19 Reduktion der Nettoaufwendungen

¹ Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 nicht oder unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert gemäss § 5 Absatz 1, so kürzt der Regierungsrat im Rahmen der Erstellung des AFP die Nettoaufwendungen bei den kantonalen Behörden unter Beachtung von Absatz 3.

² Die kantonalen Behörden schlagen entsprechende Massnahmen vor. Der Regierungsrat legt dem Landrat die notwendigen Vorlagen für die in dessen Kompetenz liegenden Massnahmen rechtzeitig zum Beschluss vor.

³Kürzungen sind nur soweit zulässig, als sie die Erfüllung der übergeordneten Aufträge weiterhin gewährleisten.»

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es die proportionale Kürzung als Notmassnahme braucht. Das im Antrag vorgesehene Prozedere soll im Normalfall zum Tragen kommen. Einnahmenseitige Massnahmen sind nicht ausgeschlossen, ausgabenseitige Massnahmen werden aber priorisiert. Die Proportionalität bezieht sich nicht auf Details innerhalb der Budgetpositionen, sondern auf die zweistelligen Kontengruppen (z.B. Kontogruppe 30 Personalaufwand), was es den Direktionen ermöglicht, die Sparmassnahmen zu steuern.

Um den Mechanismus und die Zuständigkeiten klarer zu definieren, werden weite Teile des Paragraphen neuformuliert. Aufgrund der Änderung in § 5 (Sicherung des Eigenkapitals) wird die Formulierung «Erhalt des Eigenkapitals» durch «unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert gemäss § 5 Absatz 1...» aufgenommen. Darüber hinaus beschliesst die Kommission, dass nicht nur die Direktionen und die Landeskanzlei, sondern alle kantonalen Behörden von einer proportionalen Kürzung betroffen sein sollen. In Absatz 2 werden die Begriffe «Direktionen und die Landeskanzlei» durch «kantonalen Behörden» ersetzt. Entsprechend muss der ursprüngliche Absatz 3, welche die «übrigen kantonalen Behörden» regelt, gestrichen und ersetzt werden. Neu regelt dieser, dass die Kürzungen nur soweit zulässig sind, als dass die Saldi die Erfüllung der übergeordneten Aufgaben weiterhin gewährleisten.

Um die Zuständigkeiten klar zu regeln, wird in Absatz 1 präzisiert, dass «der Regierungsrat» die Kürzungen «im Rahmen der Erstellung des AFP» «proportional zur Summe ihrer [der kantonalen Behörden] Budgetkredite der Erfolgsrechnung» vornimmt. Die Umsetzung dieser Kürzungen durch die kantonalen Behörden ist in Absatz 2 geregelt. Ein neuer Absatz 3 verdeutlicht, dass die Kompetenzordnung dadurch nicht untergraben wird. Neu formuliert lautet der § 19 wie folgt:

~~«¹Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 oder des Erhalts des Eigenkapitals gemäss § 5 Absatz 1 nicht, so sind die Aufwände bei den Direktionen und der Landeskanzlei unter Beachtung von § 4 Absatz 4 proportional zu kürzen.~~

¹ Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 nicht oder unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert gemäss § 5 Absatz 1, so kürzt der Regierungsrat im Rahmen der Erstellung des AFP die Aufwände der kantonalen Behörden proportional zur Summe ihrer Budgetkredite in der Erfolgsrechnung.

² Die Direktionen und die Landeskanzlei kantonalen Behörden haben diese Kürzungen im Verhältnis zur Summe ihrer Budgetkredite der Erfolgsrechnung wie folgt umzusetzen:

a. im 1. AFP-Jahr beim Personalaufwand sowie beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand,

b. bis zum 3. AFP-Jahr beim Transferaufwand.

³ Sie beschliessen die Massnahmen in ihrer Kompetenz. Der Regierungsrat legt dem Landrat die notwendigen Vorlagen für die in dessen Kompetenz liegenden Massnahmen rechtzeitig zum Beschluss vor.

³⁴ Bei den übrigen kantonalen Behörden gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss im Rahmen ihres übergeordneten Auftrags. Die Kürzungen sind nur soweit zulässig, als die Saldi die Erfüllung der übergeordneten Aufträge weiterhin gewährleisten.»

Die Neuformulierung wird dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 8:5 Stimmen vorgezogen und mit 13:0 Stimmen angenommen.

Seitens der Verwaltung wird der Kommission versichert, dass der Landrat nicht über die proportionale Kürzung, sondern über konkrete Massnahmen entscheiden muss und auch konkrete Massnahmen zurückweisen kann. Mit § 19 wird eine entsprechende Forderung der Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen» erfüllt.

2.3 Budget

– § 20 Begriff

Budgetkredite umfassen den Personal-, den Sach- und den Transferaufwand sowie die Summe der Investitionsausgaben. Alle anderen Posten wie Abschreibungen, durchlaufende Beträge etc.

sind Budgetpositionen. Auf Anregung aus der Kommission legt die FKD einen Formulierungsvorschlag zur Definition der Budgetpositionen vor. Die Finanzkommission beschliesst mit 11:1 Stimmen § 20 Absatz 2 Buchstabe c in der folgenden Formulierung:

«enthält die Budgetkredite und die übrigen Budgetpositionen die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Investitionsausgaben und -einnahmen (Budgetpositionen)»

– § 21 Budgetkredit

Damit der Landrat bestimmen kann, wann Globalbudgets zur Anwendung kommen, wird Absatz 3 mit «vorbehalten bleibt § 22» ergänzt.

³ Der Regierungsrat kann regeln, dass die Budgetkredite der Direktionen und der Landeskanzlei für kleinere Organisationseinheiten, für Fonds oder für Spezialfinanzierungen gelten. Vorbehalten bleibt § 22.»

– § 22 Globalbudget

Globalbudgets für Organisationen, wie sie in der Vorlage vorgesehen waren, lehnt die Kommission ab. Da zukünftig mehr über die Aufgaben gesteuert werden soll, befürwortet sie mit 11:0 Stimmen Globalbudgets für Aufgaben. Es liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, die Aufgaben Organisationseinheiten zuzuweisen.

¹ Für einzelne Organisationseinheiten Aufgaben können Globalbudgets beschlossen werden.

² Der Landrat bezeichnet die entsprechenden Organisationseinheiten Aufgaben.»

– § 23 Beschluss des Budgets

§ 23 beinhaltet eine neue gesetzliche Bestimmung. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen, falls der Landrat das Budget nicht fristgerecht bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschliesst.

– § 24 Kreditsperre

Bisher gab es trotz Quartalsberichten keine unterjährige finanzielle Steuerung. Neu kann der Regierungsrat, bei einer Verschlechterung der Erfolgsrechnung, von einer Kreditsperre Gebrauch machen, wenn dies für die Erreichung der Budgetziele des Landrats notwendig ist.

Eine Kommissionsminderheit erachtet kurzfristige Kreditsperren als gefährliches Instrument. Es wird befürchtet, dass damit das Vertrauen in den Kanton als zuverlässiger und glaubwürdiger Arbeit- und Auftraggeber sowie als Vertragspartner Schaden nehmen würde.

Diskutiert, aber verworfen wird ein Schwellenwert der Verschlechterung, welcher es dem Regierungsrat erlaubt, Kreditsperren zu beschliessen. Hinterfragt wurde auch die Notwendigkeit des Paragraphen, da bereits nach heutigem Recht die Budgets nicht ausgeschöpft werden müssen. Seitens der Verwaltung wird vorgebracht, dass die Ausschöpfung der Kredite erwartet wird und der Regierungsrat deshalb eine Legitimation für Anordnungen, Kredite nicht auszuschöpfen, benötigt.

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert, präzisiert und mit 12:0 Stimmen angenommen.

«¹ Der Regierungsrat kann Budgetkredite für ihm unterstellte Organisationseinheiten sperren, wenn sich der Saldo der Erfolgsrechnung im laufenden Jahr gegenüber dem Budget verschlechtert wenn die Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung des Kantons im laufenden Jahr gegenüber dem Budget dies erfordert.»

Es wird diskutiert, ob die Kreditsperrungen der Finanzkommission oder dem Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen. Aus Sicht der Kommissionsminderheit kann es gewichtige Kreditsperren geben, die nicht dem Kommissionsgeheimnis unterliegen können. Die Kommission spricht sich einstimmig für eine Kenntnisnahme durch den Landrat aus.

Kreditsperren ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrats können durch den Landrat beschlossen werden. In diesem Sinn kann der Regierungsrat, wenn er eine Kreditsperre verhängt,

dem Landrat weitere Kreditsperren bei den Behörden vorschlagen und dazu eine Landratsvorlage dazu vorlegen. Zu diesem Zweck wird Absatz 3 ergänzt:

«² Der Landrat kann Budgetkredite für die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben e - h nach Massgabe von Absatz 1 sperren. § 19 Absatz 4 gilt sinngemäss.»

– § 25 Nachtragskredite

Um Unklarheiten vorzubeugen, wird auf Anregung der Verwaltungsvertreter die Formulierung von § 25 wie folgt angepasst:

«Reicht ein Budgetkredit voraussichtlich nicht aus, kann der Regierungsrat dem Landrat einen Nachtragskredit ~~gen~~bedarf es für die weiteren finanziellen Verpflichtungen eines Nachtragskredits des Landrats. Vorbehalten bleibt § 26.»

– § 26 Kreditüberschreitung

Seitens der Kommission wird vorgeschlagen, § 26 zu streichen. Die Verwaltung hingegen betont die Notwendigkeit dieser Bestimmung, unter anderem da gemäss Regelung in § 25 die Bewilligung eines Nachtragskredits beim Landrat vor dem Eingehen der finanziellen Verpflichtung einzuholen ist. Dies kann dazu führen, dass z.B. Arbeiten auf Baustellen so lange gestoppt werden müssen (Stillstand), bis der Landrat den Nachtragskredit beschlossen hat. Entsprechende Anträge werden zurückgezogen. Diskutiert, aber nicht näher definiert wird der Begriff «gering» in Absatz 1 Buchstabe c.

2.4 Jahresbericht

– § 28 Jahresbericht

Die Kommission legt Wert darauf, dass der Landrat die Gelder für Aufgaben spricht (siehe «Einleitende Bemerkungen»). Wie der Regierungsrat die Erfüllung der Aufgaben organisiert, fällt in seinen Kompetenzbereich. An dieser Stelle wird – im Bewusstsein, dass dies in den ersten Jahren noch nicht vollständig umgesetzt werden kann – der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe c deshalb wie folgt angepasst (einstimmig):

«die Berichte der nach ~~Dienststelle~~ Aufgaben gegliederten Direktionen sowie der übrigen kantonalen Behörden».

Ein Antrag seitens der Verwaltung, «nach Aufgaben gegliederten» zu streichen, wird mit 13:0 Stimmen abgelehnt.

– § 31 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kommissionsmitglieder stören sich an der Formulierung «nach ihren Bedürfnissen» und befürchten, dass damit ungewollte Mehrkosten ausgelöst werden. Stillschweigend stimmt sie folgendem Formulierungsvorschlag der FKD zu:

«Alle Dienststellen führen eine ihren ~~Bedürfnissen dienende~~ Aufgaben entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung.»

3. Ausgaben

– § 33 Voraussetzungen

Laut § 33 müssen eine Rechtsgrundlage, ein Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung vorliegen, um eine Ausgabe tätigen zu können. Um die für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen Mittel, die nicht direkt auf ein Gesetz zurückzuführen sind, ebenfalls bereitstellen zu können, wird auf Anregung aus der Kommission Absatz 2 mit einem Buchstaben e) ergänzt.

«² Rechtsgrundlagen sind (...)

e. Erlasse, deren Verwaltungsaufgaben den Einsatz kantonalen Mittel zur Folge haben.»

– § 35 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Aufgrund der intensiven Diskussionen der nachfolgenden §§ werden die Definitionen von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben präzisiert. Die Finanzkommission spricht sich einstimmig mit 12:0 Stimmen für eine neue Definition in § 35 gemäss folgendem Wortlaut aus:

«¹ Einmalige Ausgaben sind diejenigen, ~~die einem einmaligen Vorhaben dienen~~ die in einem bestimmten Zeitraum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die gesamte Ausgabensumme fest.

«² Wiederkehrende Ausgaben sind diejenigen, ~~die einer fortgesetzten Aufgabe dienen~~ die in einem unbestimmten Zeitraum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die jährliche Ausgabenhöhe fest.»

In der zweiten Lesung wird hinterfragt, ob es überhaupt unbefristete Ausgaben gibt. Diskutiert aber verworfen werden alternative Formulierungen mit Jahreszahlen (z.B. «die mindestens X Jahre laufen») und andere Formulierungen («die längerfristig zu tätigen sind»). Die Vertretung von Regierung und Verwaltung weist darauf hin, dass unbefristete Aufgaben beispielsweise dann getätigt werden, wenn eine neue Aufgabe im Gesetz definiert und für dessen Umsetzung neues Personal gebraucht wird. Die Unterscheidung in § 35 orientiert sich daran, ob der gesamte Ausgabenbetrag zum Zeitpunkt der Ausgabe bekannt ist oder nicht.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird der Begriff «unbefristet» in Absatz 2 durch «in einem unbestimmten Zeitraum», analog zur Formulierung in Absatz 1, ersetzt.

– § 36 Massgeblicher Ausgabenbetrag

Die Kommissionsmitglieder sind, u.a. aufgrund vergangener Vorfälle (Feldrebenareal, siehe auch § 61) darum besorgt, die Folgekosten einer Ausgabe in den für die Kompetenzzuordnung relevanten Betrag eingerechnet werden. Die Bestimmung in Absatz 4, wonach der massgebliche Ausgabenbetrag die Folgekosten nicht umfasst – diese müssen aber dem Bewilligungsorgan zur Kenntnis gebracht werden – wird von der Kommission kritisch diskutiert.

Die Kommission wünscht ein Verfahren, welches die Investitionskosten und die Folgekosten bei einmaligen Ausgaben in einem Betrag zusammenfasst, welcher dann für die Kompetenzzuweisung massgeblich ist. Die Folgekosten nur auszuweisen, reiche nicht. In der zweiten Lesung wird eine Formulierung, analog zur Bestimmung im Kanton Aargau, beantragt, aufgrund dessen ein neuer jährlich wiederkehrender Aufwand eines Verpflichtungskredits mit dem Faktor 10 multipliziert zusammen mit dem einmaligen Aufwand des Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme ergeben würde.

Die mit dem obigen Antrag angestrebte Lösung wird von der Verwaltung als Ausnahmelösung eingeordnet. Es wird betont, dass Folgekosten und wiederkehrende Kosten nicht dasselbe seien. In § 31 des Verordnungsentwurfes ist geregelt: «Als Folgekosten (...) insbesondere a) Kosten für den Betrieb, b) Kosten für Unterhalt, c) Kapitalkosten, d) Abschreibungen, e) Rückbaukosten soweit voraussehbar» gelten. Wichtig ist, dass es keine abschliessende Aufzählung ist, ausgedrückt durch das Wort «insbesondere». Neue Personalkosten sind keine Folgekosten. Dafür braucht es einen separaten Ausgabenbewilligungsbeschluss. Das entsprechende Vorgehen bei Vorhaben, welche neue und gebundene Ausgaben enthalten, ist im Verordnungsentwurf geregelt:

«1) Umfasst ein Vorhaben neue und gebundene Ausgaben, bedürfen diese getrennter Bewilligungen.

2) Ist für neue und gebundene Ausgaben dasselbe Organ für die Bewilligung zuständig, erfolgt diese im gleichen Beschluss.

3) Sind für die neue und die gebundene Ausgabe verschiedene Organe für die Bewilligung zuständig, beschliesst das Organ mit der niedrigsten Ausgabenkompetenz die Ausgabe für seinen Zuständigkeitsbereich unter Vorbehalt der Bewilligung der übrigen Ausgaben und stellt gleichzeitig Antrag auf diese Bewilligung.»

Die Kommissionsmitglieder sehen in dieser Regelung eine wesentliche Klarstellung.

– § 37 Ausgabenbewilligung

Seitens der Verwaltung wird der Kommission bestätigt, dass der Beschluss über eine Kreditsperre vor der Ausgabenbewilligung kommen müsse. Wenn ein Kredit gesperrt ist, fehlt eine der zwei Voraussetzungen für eine Ausgabenbewilligung. Nachdem eine Ausgabenbewilligung erteilt wurde, ist das Geld rechtsverbindlich gesprochen.

– § 38 Zuständigkeit für die Ausgabebewilligungen

In der ersten Lesung lehnt die Finanzkommission mit 9:3 Stimmen einen Antrag ab, der die Ausgabenkompetenz den Regierungsrat von CHF 1 Mio. auf CHF 500'000 bei einmaligen Ausgaben und von CHF 200'000 auf CHF 100'000 bei wiederkehrenden Ausgaben halbieren möchte.

Der Unterschied zwischen den Kompetenzen für einmalige und wiederkehrende Ausgaben kann gross sein (CHF 200'000 über 10 Jahre entsprechen einer einmaligen Ausgabe von CHF 2 Mio.). Ein Faktor 10, wie er in der Finanzindustrie üblich ist, wird diskutiert. Anträge, welche die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats auf CHF 1 Mio. für einmalige/CHF 100'000 für wiederkehrende Ausgaben resp. auf CHF 2 Mio. für einmalige/CHF 200'000 für wiederkehrende Ausgaben festlegen möchten, finden in der Kommission keine Mehrheiten.

4. Rechnungslegungen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

– § 43 Grundsätze

Auf Anregung der Finanzkontrolle werden die Grundsätze der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit der Fortführung, der Bruttodarstellung, und Periodengerechtigkeit um den Grundsatz der Stetigkeit im Hinblick auf die ordnungsgemässe Rechnungslegung einstimmig ergänzt.

– § 44 Anwendbare Normen

Da es verschiedene allgemein anerkannte Normen der Rechnungslegung gibt, wird der Paragraf auf Anregung aus der Kommission (mit 7:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen) dahingehend präzisiert, dass das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren explizit erwähnt wird.

In Absatz 2 gemäss Vorlage wird der Regierungsrat berechtigt, Abweichungen davon zu bezeichnen, was von mehreren Kommissionsmitgliedern kritisiert wird. In Anlehnung an § 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SGS 180) beschliesst die Kommission einstimmig, den zweiten Absatz zu streichen dafür aber den Wortlaut von Absatz 1 zu ändern und eine abgeschwächte Form der Verbindlichkeit mit dem Begriff «orientiert» festzuhalten.

«¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung orientiert sich am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und die Abweichungen.»

4.2 Jahresrechnung

– § 45 Elemente der Jahresrechnung

Die Elemente der Jahresrechnung und deren Ausgestaltung wurden in der Kommission kurz diskutiert. Wie auch von der Kommission gewünscht, bestätigt die Verwaltung, dass die Jahresrechnung die Struktur des AFP abbilden wird. Für einige Kommissionsmitglieder ist die Aufzählung zu wenig ausführlich (fehlende Finanzkennzahlen), anderen würde ein Verweis auf die Rechnungslegungsnorm reichen. Seitens der Verwaltung wird argumentiert, dass die Definition der Elemente – auch für die Revision – sinnvoll ist. Die Elemente seien sehr konstant. Die Finanzkennzahlen hingegen sind in HRM2 definiert. Ein Antrag, die Aufzählung um die Finanzierungsrechnung, aus welcher

der Selbstfinanzierungsgrad resultiert, als Buchstabe e zu ergänzen wird mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

– § 46 Bilanz, §§ 47 (neu) und 48 (neu)

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene § 46 definiert die Bilanz, das Finanz- und Verwaltungsvermögen und die Umwandlung von Verwaltungs- und Finanzvermögen. Die Mitglieder der Finanzkommission sind der Meinung, dass dieser Paragraph aufgeteilt werden muss und unterstützen einstimmig den Vorschlag der FKD, dass zur besseren Lesbarkeit Zwischentitel eingefügt werden sollen:

«§ 46 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

§ 47 (neu) Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

§ 48 (neu) Umwandlung

¹ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.»

– § 52 Anhang

Angesichts der Bedeutung der Verschuldung, die gemäss Vorlage in Buchstabe g («zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind») enthalten wären, fügt die Kommission einstimmig einen zusätzlichen Buchstaben (neu g) ein, welche «die langfristigen Finanzverbindlichkeiten» explizit nennt.

– § 53 Fonds

Fonds sind neu «Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden». Diese werden bei keiner oder kleiner Verwendungsfreiheit im Fremdkapital, und bei grosser Verwendungsfreiheit im Eigenkapital ausgewiesen. Von einem Kommissionsmitglied wird verlangt, dass bei der Schaffung eines Fonds definiert wird, ob er im Eigen- und im Fremdkapital ausgewiesen wird. Daraufhin legt die FKD einen Formulierungsvorschlag für einen Absatz 3 vor, welcher einstimmig, mit 12:0 Stimmen, angenommen wird.

«³ Fonds bedürfen der Grundlage in einer Verordnung, welche insbesondere die Äufnung, den Verwendungszweck sowie die Zuordnung gemäss Absatz 2 regelt.»

6. Zuständigkeiten

– § 63 Regierungsrat

Neu soll die Umwidmung von nicht benötigtem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat vorgenommen werden. Umgekehrt kann nur der Landrat Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umwidmen.

Bei der Beratung dieses Paragrafens gab insbesondere der Kauf des Feldrebenareals, welche in der Kompetenz des Regierungsrats lag, aber hohe Kostenfolgen hatte, zu reden. Der Kommission ist es wichtig, solche Fälle in Zukunft zu verhindern. Sie einigt sich auf folgende Formulierung:

«a. die Verfügung über das bewegliche Finanzvermögen; ~~sowie den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen.~~

b. (neu) die Verfügung über das unbewegliche Finanzvermögen, wobei der Erwerb von Grundstücken, deren Beschaffenheit Risiken bergen, der Finanzkommission vorgängig zur Kenntnis zu bringen ist;»

– § 64 Finanz- und Kirchendirektion

In Absatz 2 gemäss Vorlage ist von Anordnungen der Finanzkontrolle die Rede. Die Finanzkommission ersetzt einstimmig das Wort «Anordnungen» durch «Empfehlungen», wie es analog zum Finanzkontrollgesetz (§ 22 Absatz 1) lauten muss.

Die im Opinion Letter der Finanzkontrolle (Bericht 001/2016) enthaltene Empfehlung, eine weitergehende Zentralisierung der Finanzen anzustreben, löst Diskussionen aus. Die Kommission diskutiert verschiedene Varianten, um ein einheitliches Controlling und Rechnungswesen nach den Vorgaben der FKD sicherzustellen, u.a. eine Attestierung durch die FKD bei Neuanstellungen, eine Vorauswahl von Controllern durch die FKD und klare Richtlinien für Anstellungen. Schliesslich beschliesst die Kommission in der ersten Lesung mit 13:0 Stimmen, die Fachpersonen im Controlling-, Finanz- und Rechnungswesen in den Direktionen und in der Landeskanzlei fachlich der FKD zu unterstellen und die Zustimmung der FKD für Neuanstellungen von Fachpersonen vorauszusetzen.

In der zweiten Lesung wird diese Bestimmung auf Vorschlag der FKD auf die Leitungspersonen beschränkt und gleichzeitig auf die Gerichte ausgeweitet. Auf Antrag aus der Kommission wird die bereits in erster Lesung diskutierte Idee einer Linienunterstellung des Rechnungswesen- und Controlling-Personals erneut diskutiert. Die Kommissionsmehrheit sieht klare Vorteile für eine Führung der Bereiche Rechnungswesen und Controlling nach zentralen Vorgaben und Richtlinien. Die Zusammenarbeit zwischen den Direktionen werde dadurch gefördert. Von Kommissionsmitgliedern werden Erfahrungen aus der Privatwirtschaft angeführt. Seitens der Verwaltung werden Bedenken zur Linienunterstellung eingebracht. Die verwaltungsinterne Akzeptanz einer solchen Lösung dürfte gering sein und es ist mit Widerstand zu rechnen. Gleichwohl unterstellt die Kommission mit 10:3 Stimmen die Fachpersonen im Controlling sowie im Finanz- und Rechnungswesen der Finanz- und Kirchendirektion. Absatz 4 wird dadurch überflüssig und von der Kommission einstimmig gestrichen.

«³ Die Fachpersonen im Controlling- sowie im Finanz- und Rechnungswesen der Direktionen, der Landeskanzlei und der Gerichte sind der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.»

7. Übergangsbestimmungen

– § 67 Übergangsrecht

Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitplan wird angepasst. Neu wird in Absatz 1 geregelt, dass die Bestimmungen über den AFP sowie dessen Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten, wie es eine angemessene Erarbeitung des AFP bedingt.

In § 4 wurde beschlossen, dass zur Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs, wie vom Regierungsrat beantragt, die vorangegangenen vier Jahre berücksichtigt werden. Um den Systemwechsel erfolgreich wahrnehmen und den mittelfristigen Ausgleich erreichen zu können, entschliesst sich die Kommission mit 10:0 Stimmen angesichts des grossen Defizits 2014, in den Übergangsbestimmungen folgende Regelung aufzunehmen, und somit das Jahr 2014 nicht zu berücksichtigen:

«^{2 (neu)} Im ersten Jahr der Geltung dieses Gesetzes hat der Landrat die Erfolgsrechnung über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 3 Jahre mindestens auszugleichen.»

Absatz 3 (neu) regelt, dass die Staatsrechnung, sowie deren Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung im ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes weiterhin gelten.

Das neue FHG sieht keine altrechtlichen Fonds mehr vor. Absatz 5 der Übergangsbestimmungen regelt, wie mit altrechtlichen Fonds verfahren werden soll. Ein Antrag aus der Kommission in der

ersten Lesung, welcher die Frist für die Überführung der altrechtlichen Fonds auf acht (anstelle drei) Jahre zu verlängern möchte, scheidet mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Von der Kommission wird auch in der zweiten Lesung bemängelt, dass gemäss Formulierung in der Vorlage das Parlament keinen Einfluss darauf nehmen kann, ob die Vorlage zur Revision der Gesetzesgrundlagen der altrechtlichen Fonds innert der vorgeschriebenen Frist von drei Jahren dem Landrat vorgelegt werden – die Fonds aber verfallen, wenn die Vorlagen nicht vorgelegt werden. Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass es im neuen Gesetz keine Fonds im altrechtlichen Sinne mehr gibt und diese deshalb aufgehoben oder überführt werden müssen. Schliesslich einigt sich die Kommission auf folgende Formulierung, die beiden Standpunkten Rechnung trägt:

«³⁵ Altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, gelten als Spezialfinanzierungen. Diese verfallen, ~~a-~~ wenn deren Zweck ein einmaliger ist, mit der Erschöpfung des Fondsvermögens. Diese sind, ~~b-~~ wenn deren Zweck ein dauernder ist, ~~am 31. Dezember 2019~~ innert 3 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben oder in neurechtliche Spezialfinanzierungen zu überführen.»

II.

1. Änderung des Landratsgesetzes

– § 44 Landratsgesetz

Aufgrund von Diskussion und Beschluss der Kommission zu § 65 der Verfassung, der nun die Kenntnisnahme des Regierungsprogramms durch den Landrat vorsieht, wird hier die entsprechende Gesetzesbestimmung angepasst. Die Finanzkommission stimmt Absatz 1 in der folgenden Formulierung einstimmig zu:

«Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat das Regierungsprogramm bis Ende Dezember des 1. Amtsjahres einer neuen Amtsperiode zur ~~Genehmigung~~ Kenntnisnahme.»

– § 54a Teilnahme von Ombudsman, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz

Die Mitglieder der Kommission hinterfragen die Anwesenheitspflicht von Ombudsman, Leitung der Finanzkontrolle und Leitung Datenschutz während den Sitzungen des Landrats zum AFP, welche gemäss regierungsrätlichem Vorschlag das Wort während der Debatte nicht ergreifen dürfen und kein Antragsrecht haben. Eine solche Regelung sei unsinnig. Da es möglich sein soll, dass die entsprechenden Stellen, insbesondere wenn eine Antrag zu ihrem AFP vorliegt, an der Sitzung teilnehmen können, lassen die Kommissionsmitglieder einen Vorschlag ausarbeiten, den es den genannten Leitungen möglich macht, an der Sitzung teilzunehmen. Als Korrelat zur Freiwilligkeit wird der Absatz 3 vorgeschlagen, so dass die Geschäftsleitung des Landrats die entsprechenden Stellen zur Teilnahme verpflichten kann. Die Kommission stimmt folgendem Formulierungsvorschlag einstimmig zu:

«¹ Der Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz ~~nehmen von Amtes wegen können~~ an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Der Ombudsman ~~nimmt von Amtes wegen kann~~ an den Sitzungen des Landrats zum jährlichen Bericht des Ombudsman teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann den Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.»

6. Änderung des Steuergesetzes

– § 19^{bis}

§ 19^{bis} des Steuergesetzes bildet den zweiten zentralen Kritikpunkt der Kommissionsminderheit am FHG und wird entsprechend ausführlich diskutiert. Zwei Anträge, welche die 2/3-Mehrheit für die Festsetzung des kantonalen Einkommenssteuereffusses durch ein einfaches Mehr respektive durch ein 3/5-Mehr ersetzen möchten, scheitern in der ersten Lesung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung resp. bei 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Einstimmig angenommen wird ein Antrag der FKD, sich in Absatz 1 auf den Aufgaben- und Finanzplan und nicht auf das beschlossene Budget zu beziehen.

In zweiter Lesung beantragt die Kommissionsminderheit durch den Zusatz «nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes» sicherzustellen, dass der Landrat bei der Festlegung des Steuerfusses die im Finanzhaushaltsgesetz festgelegten Steuerungsregeln berücksichtigt. Die Kommissionsmehrheit folgt der Argumentation der Vertretung von Regierung und Verwaltung, dass dieser Zusatz nicht nötig sei und lehnt den Antrag mit 8:5 Stimmen ab.

Auf Antrag aus der Kommission wird die Festlegung des Steuersatzes zusätzlich zu der bereits enthaltenen Begrenzung gegen oben (105 %) auch gegen unten begrenzt (95 %).

«Aufgrund des ~~beschlossenen Budgets~~ Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.»

Eine Kommissionsminderheit lehnt es ab, dass die Festlegung der Steuern durch das 2/3-Mehr erschwert wird. Um den mittelfristigen Ausgleich zu sichern, soll – wie bisher – als allerletzte Massnahme auch eine Steuererhöhung vorgenommen werden können. Durch die Erhöhung der Hürde vom einfachen Mehr auf ein 2/3-Mehr werde diese Möglichkeit defacto ausgeschlossen. Ein Antrag, welcher nur für die Festlegung des Steuersatzes, der höher als 102 % oder tiefer als 98 % ist, eine 2/3-Mehrheit vorsieht, wird mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Absatz 3 wird ergänzt, um Situationen auszuschliessen, in denen eine 2/3-Mehrheit für eine andere Festlegung des Steuersatzes als bei 100 % fehlen, gleichzeitig aber keine einfache Mehrheit für eine Festlegung bei 100 % zustande kommt.

Schlussabstimmung FHG

Die Kommission stimmt dem von ihr geänderten FHG mit 10:3 Stimmen zu.

2.6. Detailberatung Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

– § 21 Unterlagen

Absatz 3 wird von der Kommission auf Anregung der Verwaltung gestrichen, da in § 29 des neuen FHG geregelt wird, dass Leistungsaufträge abschliessend nur dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht werden müssen.

– § 79 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan

Da viele bisherige und denkbare Budgetanträge (bspw. eine Auslagerung einer Aufgabe) Auswirkungen auf mehrere Budgetkredite haben, wird § 79 Absatz 2 diskutiert und einstimmig gestrichen.

«²Ein Budgetantrag darf nicht mehrere Budgetkredite zum Gegenstand haben.»

– IV.

Die Kommission fügt eine Bestimmung ein, welche die Rechtswirksamkeit des Dekrets an die Rechtswirksamkeit des FHG bindet.

Schlussabstimmung Dekret

Die Kommission stimmt der von ihr angepassten Dekretsänderung mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

3. Detailberatung Landratsbeschluss

Die Kommission beschliesst, mit dem vorliegenden Landratsbeschluss die Vorlagen 2014/348 und 2015/435 zu behandeln. Die Beschlussziffer 7 wird deshalb gestrichen und durch folgende Beschlussziffer mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ersetzt:

~~«7. Die vorliegende Teilrevision der Kantonsverfassung wird der formulierten Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen“ als Gegenvorschlag gegenüber gestellt.»~~

7. Die formulierte Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“ wird abgelehnt.»

Es wird kurz diskutiert, ob nur § 129 der Kantonsverfassung der Verfassungsinitiative gegenübergestellt werden soll. Der Vorschlag wird aber verworfen, da das Abstimmungsverfahren in einer Volksabstimmung dadurch deutlich komplizierter würde. Die Kommission nimmt diesen Beschluss mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung auf.

«8. Die unter Ziffer 1 beschlossene Teilrevision der Kantonsverfassung wird der formulierten Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen“ als Gegenvorschlag gegenübergestellt.»

Von der neuen Beschlussziffer 9 werden die Buchstaben a und c mit je 12:0, Buchstabe b mit 9:2 bei 1 Enthaltung angenommen.

«9. Den Stimmberechtigten wird empfohlen:

a) die Initiative abzulehnen,

b) den Gegenvorschlag anzunehmen und

c) für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.»

4. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen gemäss geändertem Landratsbeschluss zu entscheiden.

13. Februar 2017

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Entwurf der Änderung der Kantonsverfassung (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)
- Entwurf des Finanzhaushaltsgesetz (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)
- Entwurf der Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Entwurf

Landratsbeschluss

Betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) und Formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung», Gegenvorschlag

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses wird gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.
5. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:
 - 5.1. Postulat 2011/338 von Klaus Kirchmayr «Schuldenbremse – Eine Weiterentwicklung der Defizitbremse»
 - 5.2. Postulat 2012/324 von der SVP-Fraktion «Keine Verwässerung der Defizitbremse»
 - 5.3. Motion 2013/156 von Hans-Jürgen Ringgenberg «Einführung einer Schuldenbremse»
 - 5.4. Postulat 2011/335 von Klaus Kirchmayr «Anpassung des Planungsprozesses – Stärkung des Finanzplans»
 - 5.5. Motion 2010/124 von Isaac Reber, Integrierte Finanz- und Investitionsplanung
 - 5.6. Postulat 2007/314 von Klaus Kirchmayr «Einheitliche und gezielte Finanzführung»
 - 5.7. Postulat 2010/340 von Klaus Kirchmayr «Produktivitätskennzahlen in Rechnung und Budget des Kantons»
 - 5.8. Postulat 2010/401 von Klaus Kirchmayr «Richtige Flughöhe bei Finanzentscheidungen»
 - 5.9. Motion 2006/007 der CVP/EVP-Fraktion «Pauschale Budgetanträge»
 - 5.10. Motion 2013/234 von Gerhard Schafroth «Langfristige Finanzplanung»
 - 5.11. Motion 2009/342 von Klaus Kirchmayr «Einheitliche Finanzstandards bei Landratsvorlagen»
 - 5.12. Postulat 2011/093 von Hans-Jürgen Ringgenberg «Festlegung von verbesserten und verbindlichen Standards für die Abrechnung von Verpflichtungskrediten»

- 5.13. Postulat 2007/159 von Hans-Jürgen Ringgenberg «Klarere gesetzliche Vorgaben und Standards für die Zuweisung von Rückstellungen (Fondsbildung) in der Staatsrechnung»
- 5.14. Postulat 2010/096 von Klaus Kirchmayr «Grundlagen für Vorfinanzierungen»
- 5.15. Postulat 2010/366 von Hans-Jürgen Ringgenberg «Klare gesetzliche Regelungen für die Auflösung von Reserven und zweckgebundenen Rückstellungen»
- 5.16. Postulat 2010/214 von Klaus Kirchmayr «Grundlagen für die Gewährung vergünstigter Darlehen durch den Kanton»
- 5.17. Motion 2009/227 von Elisabeth Schneider-Schneiter «Für die Überarbeitung der Finanzkompetenz von Regierung und Landrat»
- 5.18. Postulat 2012/148 von Klaus Kirchmayr «Finanz- und Investitionsrechnung unter einer Verantwortung»
6. Die Landratsbeschlüsse betreffend Entscheidungsverfahren bei Projekten der Baudirektion vom 16. Oktober 1978, vom 27. Juni 1985 sowie vom 17. Juni 1992 werden aufgehoben.
7. Die formulierte Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung» wird abgelehnt.
8. Die unter Ziffer 1 beschlossene Teilrevision der Kantonsverfassung wird der formulierten Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhungen» als Gegenvorschlag gegenübergestellt.
9. Den Stimmberechtigten wird empfohlen:
 - a) die Initiative abzulehnen,
 - b) den Gegenvorschlag anzunehmen und
 - c) für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,

§ 36 Absatz 2 (geändert)

² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.

§ 65 Absätze 1 (geändert) und 3 (geändert)

¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ Der Landrat nimmt Kenntnis vom Regierungsprogramm.

§ 66 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Landrat

- a. beschliesst das Budget als 1. Jahr des Aufgaben- und Finanzplans,
- b. beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,
- c. genehmigt die Jahresrechnung.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 67 Absatz 1 Buchstabe a (geändert)

¹ Der Landrat

- a. genehmigt den Jahresbericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit sowie die Jahresberichte der kantonalen Gerichte,

§ 73 Absätze 2 und 3 (geändert)

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über dessen Umsetzung.

³ Er erstellt jährlich den Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans.

§ 75 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Regierungsrat

- a. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken,
- b. beschliesst über gebundene Ausgaben,
- c. nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans auf,
- d. verfügt über das Finanzvermögen,
- e. erstellt die Jahresrechnung.

§ 129 Absätze 1 (geändert), **1^{bis}** (neu) **und 1^{ter}** (neu)

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital den im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am 1. Januar 2018 in Kraft.

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die Steuerung von Aufgaben und Finanzen, die Ausgaben sowie die Rechnungslegung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden gemäss Absatz 2 sowie für Anstalten und andere Organisationen des öffentlichen Rechts, soweit dies andere Gesetze oder Staatsverträge vorsehen.

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Landrat,
- b. Regierungsrat,
- c. Direktionen,
- d. Landeskanzlei,
- e. Gerichte,
- f. Ombudsman,
- g. Finanzkontrolle,
- h. Aufsichtsstelle Datenschutz.

§ 3 Grundsätze der Haushaltführung

¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung, der Leistungs- und Wirkungsorientierung, der Dringlichkeit der Aufgaben sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 4 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Landrat hat die Erfolgsrechnung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 4 Jahre mindestens auszugleichen.

² Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aussergewöhnliche Aufwände oder Erträge von der Berechnung gemäss Absatz 1 ausnehmen.

³ Wächst die Wirtschaft im Budgetjahr voraussichtlich stärker als der langfristige Trend, ist, wenn immer möglich, ein Ertragsüberschuss zu budgetieren.

⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, werden Aufwandminderungen gegenüber Ertragssteigerungen priorisiert.

§ 5 Sicherung des Eigenkapitals

¹ Das Eigenkapital soll mehr als 8% (Warnwert), jedoch mindestens 4% (Mindestwert) des Gesamtaufwands des Kantons betragen.

² Unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert, ist der fehlende Betrag innerhalb von 4 Jahren abzutragen.

³ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlängern.

§ 6 Angemessener Selbstfinanzierungsgrad

¹ Der Regierungsrat legt im Hinblick auf einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad das maximale Investitionsvolumen fest und nimmt eine Priorisierung der Investitionsvorhaben vor.

§ 7 Reform berufliche Vorsorge

¹ Der Aufwand, der durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform der beruflichen Vorsorge² entstanden ist, ist von der Berechnung gemäss § 4 Absatz 1 ausgenommen.

² Der Bilanzfehlbetrag, der durch die in Absatz 1 erwähnte Reform entstanden ist, wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abzutragen.

³ Die Verrechnung des Bilanzfehlbetrags mit dem Eigenkapital ist zulässig, wenn dadurch der Warnwert gemäss § 5 Absatz 1 nicht unterschritten wird.

⁴ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlängern.

² Gesetz vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die basellandschaftliche Pensionskasse sowie dessen Änderung vom 20. Februar 2014, SGS 834, GS 38.0273

§ 8 Wirtschaftlichkeit

¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

² Wirtschaftlichkeitsrechnungen erfolgen nach einem einheitlichen Konzept. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Regelungen.

§ 9 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

¹ Wer besondere staatliche Vorkehren oder Aufwände verursacht oder besondere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Wem besondere wirtschaftliche Vorteile aus staatlichen Einrichtungen oder Anordnungen entstehen, hat zumutbare Beiträge zu entrichten.

³ Der Regierungsrat ist für den Erlass von Gebühren zuständig, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

2 Steuerung von Aufgaben und Finanzen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Controlling

¹ Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Planung und Steuerung mit Einschluss der Überprüfung und der Verbesserung der staatlichen Tätigkeiten.

² Das Controlling des Regierungsrats erstreckt sich insbesondere auf

- a. die Aufgaben und Finanzen der Direktionen und der Landeskanzlei;
- b. die Beteiligungen und Staatsbeiträge;
- c. den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen;
- d. die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

³ Das Controlling der Direktionen und der Landeskanzlei ist auf das Controlling des Regierungsrates abzustimmen.

⁴ Die Linienvorgesetzten nehmen das Controlling im Rahmen ihrer Führungsverantwortung wahr. Sie werden dabei von Controlling-Fachpersonen unterstützt.

⁵ Das Controlling in den Direktionen ist organisatorisch und personell vom Finanz- und Rechnungswesen zu trennen.

§ 11 Generelle Aufgabenüberprüfungen

¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Aufgaben systematisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

² Er bestimmt im Regierungsprogramm, wann welche Aufgabenbereiche überprüft werden sollen. Er kann im AFP ergänzende Prüfungen vorsehen und erteilt den Direktionen und der Landeskanzlei entsprechende Aufträge.

³ Er unterbreitet dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien

- a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten,
- b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung,
- c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.

§ 13 Risikomanagement

¹ Der Regierungsrat identifiziert und bewertet periodisch die Risiken, welche die Erreichung der strategischen oder finanziellen Ziele des Kantons gefährden können und trifft entsprechende Massnahmen.

² Er berichtet im Rahmen des Jahresberichts zu diesen Risiken.

§ 14 Internes Kontrollsystem

¹ Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

§ 15 Investitionsprogramm

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich ein Investitionsprogramm über 10 Jahre. Dessen erste 4 Jahre sind Bestandteil des AFP.

² Er legt dem Landrat das Investitionsprogramm zur Kenntnisnahme vor.

2.2 Aufgaben- und Finanzplan

§ 16 Begriff

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zeigt die mittelfristig ausgeglichene Entwicklung der Aufgaben und Finanzen auf und umfasst das Budget als erstes Jahr sowie die drei darauffolgenden Jahre.

² Er ist die Grundlage für die Erstellung des nächstjährigen Budgets.

§ 17 Inhalt

¹ Der AFP enthält insbesondere:

- a. die strategischen Schwerpunkte des Regierungsrats;
- b. den aktuellen Stand der generellen Aufgabenüberprüfungen;
- c. die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Aufgaben und Finanzen des Kantons einschliesslich der zugehörigen Indikatoren;
- d. die Übersicht über die Entwicklung der Aufgaben, Projekte und Finanzen der kantonalen Behörden.

² Wesentliche Änderungen gegenüber dem AFP des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode sind auszuweisen und zu begründen.

³ Die Planung der Steuereinnahmen basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 18 Erstellung

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich den AFP und überweist ihn dem Landrat.

² Er hat den AFP so auszugestaltet, dass der mittelfristige Ausgleich gemäss § 4 Absatz 1 oder der Erhalt des Eigenkapitals gemäss § 5 Absatz 1 gewährleistet ist.

§ 19 Proportionale Kürzungen

¹ Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 nicht oder unterschreitet das Eigenkapital den Mindestwert gemäss § 5 Absatz 1, so kürzt der Regierungsrat im Rahmen der Erstellung des AFP die Aufwände der kantonalen Behörden proportional zur Summe ihrer Budgetkredite in der Erfolgsrechnung.

² Die kantonalen Behörden haben diese Kürzungen wie folgt umzusetzen:

- a. im 1. AFP-Jahr beim Personalaufwand sowie beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
- b. bis zum 3. AFP-Jahr beim Transferaufwand.

³ Sie beschliessen die Massnahmen in ihrer Kompetenz. Der Regierungsrat legt dem Landrat die notwendigen Vorlagen für die in dessen Kompetenz liegenden Massnahmen rechtzeitig zum Beschluss vor.

⁴ Die Kürzungen sind nur soweit zulässig, als die Saldi die Erfüllung der übergeordneten Aufträge weiterhin gewährleisten.

2.3 Budget

§ 20 Begriff

¹ Das Budget umfasst die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.

² Es

- a. wird jährlich erstellt,
- b. ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben gegliedert,
- c. enthält die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Investitionsausgaben und -einnahmen (Budgetpositionen),
- d. dient als Grundlage für die Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses.

§ 21 Budgetkredit

¹ Folgende Budgetpositionen sind Budgetkredite:

- a. Personalaufwand,
- b. Sach- und übriger Betriebsaufwand,
- c. Transferaufwand,
- d. Summe der Investitionsausgaben.

² Die Budgetkredite gelten pro kantonale Behörde und im Falle der Direktionen pro Dienststelle.

³ Der Regierungsrat kann regeln, dass die Budgetkredite der Direktionen und der Landeskanzlei für kleinere Organisationseinheiten, für Fonds oder für Spezialfinanzierungen gelten. Vorbehalten bleibt § 22.

⁴ Der Landrat kann regeln, dass die Budgetkredite der übrigen kantonalen Behörden für deren kleinere Organisationseinheiten gelten.

§ 22 Globalbudget

¹ Für einzelne Aufgaben können Globalbudgets beschlossen werden.

² Der Landrat bezeichnet die entsprechenden Aufgaben.

§ 23 Beschluss des Budgets

¹ Der Landrat beschliesst das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

² Beschliesst der Landrat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 24 Kreditsperre

¹ Der Regierungsrat kann Budgetkredite für ihm unterstellte Organisationseinheiten sperren, wenn die Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung des Kantons im laufenden Jahr gegenüber dem Budget dies erfordert.

² Er bringt die Kreditsperren dem Landrat zur Kenntnis.

³ Der Landrat kann Budgetkredite für die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben e - h nach Massgabe von Absatz 1 sperren. § 19 Absatz 4 gilt sinngemäss.

§ 25 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Budgetkredit voraussichtlich nicht aus, bedarf es für die weiteren finanziellen Verpflichtungen eines Nachtragskredits des Landrats. Vorbehalten bleibt § 26.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Nachtragskredite zweimal jährlich.

³ Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen der finanziellen Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Der Regierungsrat kann vor der Bewilligung eines Nachtragskredits finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

§ 26 Kreditüberschreitung

¹ Der Regierungsrat kann eine Überschreitung von Budgetkrediten bewilligen, wenn

- a. in dringlichen Fällen ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist, oder
- b. kein Entscheidungsspielraum besteht, oder
- c. die Überschreitung gering ist, oder
- d. bei einem Budgetkredit für Investitionsausgaben einer Organisationseinheit der Gesamtbetrag aller Investitionskredite nicht überschritten wird.

² Er informiert die Finanzkommission zweimal jährlich über die bewilligten Kreditüberschreitungen.

³ Er erstattet im Jahresbericht gesondert Bericht über die Kreditüberschreitungen.

§ 27 Kreditübertragung

¹ Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

² Der Regierungsrat kann einen nicht beanspruchten Budgetkreditanteil für ein Vorhaben mit einmaligem Charakter einmal auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt (Kreditübertragung). Die Kreditübertragung darf dabei nicht höher sein als der im Vorjahr nicht beanspruchte Budgetkreditanteil.

³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Landrat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

2.4 Jahresbericht

§ 28 Jahresbericht

¹ Der Regierungsrat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton ab.

² Der Jahresbericht umfasst:

- a. den Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit,
- b. die Jahresrechnung,
- c. die Berichte der nach Aufgaben gegliederten Direktionen sowie der übrigen kantonalen Behörden,
- d. die Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung,
- e. die Prüfungsbestätigung der Finanzkontrolle.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Jahresbericht zur Genehmigung.

2.5 Verwaltungsinterne Steuerung

§ 29 Leistungsaufträge

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei erteilen ihren Dienststellen und ihren kleineren Organisationseinheiten gemäss § 21 Absatz 3 Leistungsaufträge.

² Diese definieren als Führungsinstrument die Zielsetzungen und die zu erbringenden Leistungen auf der Basis des Regierungsprogramms, des AFP und weiterer übergeordneter Vorgaben.

³ Die Dienststellen berichten ihrer Direktion jährlich über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

§ 30 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen.

² Der Regierungsrat regelt die intern zu verrechnenden Leistungen sowie die Grundsätze der Bewertung der Leistungen.

§ 31 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Alle Dienststellen führen eine ihren Aufgaben entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung.

² Ausgebaute Kosten- und Leistungsrechnungen müssen geführt werden, wo sie zur Berechnung von Gebühren und Entgelten oder zur Herstellung der Kostentransparenz benötigt werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Dienststellen, die Kosten- und Leistungsrechnungen gemäss Absatz 2 führen.

3 Ausgaben

§ 32 Begriff

¹ Als Ausgabe gilt die Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln zulasten der Erfolgsrechnung oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

³ Als Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Staatsbeiträge,
- c. der Abschluss von Bürgschaften und vergleichbare Eventualverbindlichkeiten,
- d. Einnahmenverzichte,
- e. Darlehen,
- f. Vorfinanzierungen,
- g. die Entnahme von Mitteln aus Spezialfinanzierungen.

§ 33 Voraussetzungen

¹ Jede Ausgabe setzt voraus:

- a. eine Rechtsgrundlage,
- b. einen Budgetkredit,
- c. eine Ausgabenbewilligung.

² Rechtsgrundlagen sind

- a. Rechtssätze und Staatsverträge,
- b. Gerichtsentscheide,
- c. referendumsfähige Landratsbeschlüsse,
- d. Entscheide der Stimmberechtigten,
- e. Erlasse, deren Verwaltungsaufgaben den Einsatz kantonaler Mittel zur Folge haben.

§ 34 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.

³ Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

§ 35 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

¹ Einmalige Ausgaben sind diejenigen, die in einem bestimmten Zeitraum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die gesamte Ausgabensumme fest.

² Wiederkehrende Ausgaben sind diejenigen, die in einem unbestimmten Zeitraum zu tätigen sind. Im Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung steht die jährliche Ausgabenhöhe fest.

§ 36 Massgeblicher Ausgabenbetrag

¹ Der massgebliche Ausgabenbetrag richtet sich bei einmaligen Ausgaben nach der Summe derjenigen Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen (Gesamtausgabe).

² Er richtet sich bei wiederkehrenden Ausgaben nach demjenigen Betrag, der in einem Jahr maximal anfällt.

³ Er richtet sich nach der Nettoausgabe, falls Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen.

⁴ Er umfasst nicht die Folgekosten. Diese sind jedoch dem Bewilligungsorgan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

§ 37 Ausgabenbewilligung

¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben oder Vorhaben bis zum bezeichneten Betrag.

² Umfasst ein Vorhaben einmalige und wiederkehrende Ausgaben, bedarf es je einer Ausgabenbewilligung für die einmalige Ausgabe und für die wiederkehrende Ausgabe.

³ Ausgabenbewilligungen sind vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Vorlagen an den Landrat für Ausgabenbewilligungen sind mit einer der finanziellen Bedeutung angemessenen Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

§ 38 Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen

¹ Der Landrat ist zuständig für die Bewilligung von

- a. neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1 Million,
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Bewilligung von

- a. neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1 Million,
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000,
- c. gebundenen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die verwaltungsinternen Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen gemäss Absatz 2.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben, die einmalige und wiederkehrende Ausgaben umfassen, richtet sich nach Zuständigkeit für die Bewilligung der höheren Ausgabe.

§ 39 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

¹ Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen der Erhöhung der Ausgabenbewilligung.

² Für die Erhöhung ist dasjenige Organ zuständig, das für die gesamte Ausgabenbewilligung zuständig wäre.

³ Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben.

§ 40 Arten von Ausgabenbewilligungen

¹ Der Landrat kann die Ausgabenbewilligung als Objektausgabenbewilligung oder als Rahmenausgabenbewilligung erteilen.

² Der Regierungsrat entscheidet bei erteilten Rahmenausgabenbewilligungen über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung in einzelne Teile.

§ 41 Kontrolle, Abrechnung, Verfall

¹ Die zuständige Organisationseinheit führt eine Kontrolle der Ausgabenbewilligungen.

² Ausgabenbewilligungen sind abzurechnen nachdem das Vorhaben abgeschlossen ist und Beiträge Dritter grösstenteils eingegangen sind.

³ Abrechnungen über die vom Landrat oder vom Volk bewilligten, einmaligen Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Landrats.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Genehmigung der Abrechnungen über die übrigen bewilligten Ausgaben.

⁵ Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

4 Rechnungslegung

4.1 Allgemeines Bestimmungen

§ 42 Zweck

¹ Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

§ 43 Grundsätze

¹ Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

§ 44 Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung orientiert sich am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

4.2 Jahresrechnung

§ 45 Elemente der Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. die Finanzierungsrechnung,
- f. den Anhang.

§ 46 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

§ 47 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

² Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

§ 48 Umwandlung

¹ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

§ 49 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis,
- d. das Gesamtergebnis.

§ 50 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.

§ 51 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie ist gegliedert in:

- a. die betriebliche Tätigkeit,
- b. die Investitionstätigkeit,
- c. die Finanzierungstätigkeit.

§ 52 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung legt offen:

- a. die für die Rechnungslegung angewandten Normen sowie begründete Abweichungen;
- b. die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c. die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten;
- d. den Eigenkapitalnachweis;
- e. die Veränderungen der Fonds und der Spezialfinanzierungen;
- f. den Beteiligungs-, den Rückstellungs-, den Gewährleistungs- und den Anlagespiegel;
- g. die langfristigen Finanzverbindlichkeiten;
- h. zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§ 53 Fonds

¹ Fonds sind Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden.

² Fonds mit keiner oder kleiner Verwendungsfreiheit werden im Fremdkapital ausgewiesen, solche mit grosser Verwendungsfreiheit im Eigenkapital.

³ Fonds bedürfen der Grundlage in einer Verordnung, welche insbesondere die Äufnung, den Verwendungszweck sowie die Zuordnung gemäss Absatz 2 regelt.

§ 54 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie werden im Eigenkapital ausgewiesen.

² Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, welche zeitlich zu befristen oder periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist.

§ 55 Vorfinanzierungen

¹ Es können Vorfinanzierungen für die vorzeitige Realisierung von Bundesvorhaben beschlossen werden, sofern der Bund diese einschliesslich der Finanzierung beschlossen hat.

² Der Beschluss umfasst zudem die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung mit dem Bund.

4.3 Bilanzierung und Bewertung

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵ Der Regierungsrat legt die Aktivierungsschwelle fest.

§ 57 Bewertungsgrundsätze

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen bilanziert. Falls dieser Wert höher ist als der Verkehrswert, wird der Verkehrswert bilanziert.

§ 58 Abschreibungen und Wertverminderungen

¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.

³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

5 Beteiligungen und Staatsbeiträge

§ 59 Beteiligungen

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Aufsicht über die Beteiligungen des Kantons.

§ 60 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeiträge werden als Subventionen oder Abgeltungen ausgerichtet und erfolgen entweder in Verfügungs- oder in Vertragsform.

² Die Direktionen sorgen für das Controlling der Staatsbeiträge in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 61 Subventionen

¹ Subventionen sind geldwerte, zweckgerichtete Hilfen des Staates, mit denen eine im öffentlichen Interesse liegende, freiwillig erbrachte Tätigkeit Dritter gefördert oder erhalten wird.

² Ein Anspruch auf Subventionen besteht nicht.

³ Subventionen dürfen nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. rechtliche Grundlage;
- b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung;
- c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann;
- d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger;
- e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten.

⁴ Die Gewährung von Subventionen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Subventionsverhältnisse sind so zu gestalten, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erfüllt wird.

⁵ Soll der laufende Aufwand eines Betriebes subventioniert werden, hat die zuständige Behörde für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte zu sorgen.

⁶ Eine Subventionsverfügung darf auf höchstens 4 Jahre erlassen werden und wird in der Regel nicht indexiert.

⁷ Der Regierungsrat kann den Zeitpunkt von Subventionsauszahlungen der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons anpassen.

⁸ Die zuständige Direktion hat die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe zu überwachen. Allenfalls trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

§ 62 Abgeltungen

¹ Abgeltungen sind geldwerte Leistungen des Staates an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die diesen aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

6 Zuständigkeiten

§ 63 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die Verfügung über das bewegliche Finanzvermögen;
- b. die Verfügung über das unbewegliche Finanzvermögen, wobei der Erwerb von Grundstücken, deren Beschaffenheit Risiken bergen, der Finanzkommission vorgängig zur Kenntnis zu bringen ist;
- c. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutende baulichen Massnahmen verbunden sind;
- d. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- e. die Aufnahme von Anleihen;
- f. die Abgabe von Baurechten;
- g. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen;
- h. Entnahmen aus Fonds.

² Er erlässt Vorgaben für die Erstellung des Investitionsprogramms und des AFP. Er bringt die Vorgaben der Finanzkommission zur Kenntnis.

³ Er regelt den Zahlungsverkehr mit den Gemeinden.

⁴ Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Direktionen oder Dienststellen übertragen.

§ 64 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und Handbüchern über die Umsetzung dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen;
- b. die Vorbereitung des Regierungsprogramms;
- c. die fachliche Führung des Controllings sowie die Unterstützung des Controllings des Regierungsrats;
- d. die Steuerung der Erstellung des AFP;
- e. die Vorbereitung des Prüfprogramms für die generelle Aufgabenüberprüfungen und deren Leitung;
- f. die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen;
- g. die fachliche Führung und die Organisation des Rechnungswesens;
- h. die Rechnungsführung und den Zahlungsverkehr soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;
- i. die fachliche Führung des internen Kontrollsystems;
- j. die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung, insbesondere die Sicherstellung und Bewirtschaftung der Liquidität;
- k. die Unterstützung der Direktionen und der Landeskantlei in Fragen der finanziellen Steuerung.

² Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Empfehlungen.

³ Die Fachpersonen im Controlling- sowie im Finanz- und Rechnungswesen der Direktionen, der Landeskantlei und der Gerichte sind der Finanz- und Kirchendirektion unterstellt.

§ 65 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erarbeitet das Investitionsprogramm.

² Sie ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Immobilien im Finanz- und Verwaltungsvermögen.

§ 66 Direktionen, Landeskantlei

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei sind zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Qualität der Finanzinformationen in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie für die Einhaltung der Termine;
- b. die Erarbeitung und Umsetzung des AFP in ihrem Bereich;
- c. den Vollzug der Ausgaben, sofern der Regierungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt;
- d. die Sicherstellung der vorschriftsgemässen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Budgets und der ihnen zugeordneten Vermögenswerte;
- e. die Kontrolle und Abrechnung der Ausgabenbewilligungen;
- f. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

7 Übergangsbestimmung

§ 67 Übergangsrecht

¹ Die Regelungen über den Aufgaben- und Finanzplan sowie über dessen Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung gelten bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Im ersten Jahr der Geltung dieses Gesetzes hat der Landrat die Erfolgsrechnung über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 3 Jahre mindestens auszugleichen.

³ Die altrechtlichen Regelungen über die Staatsrechnung sowie über deren Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung gelten weiterhin im ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

⁴ Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten betreffend aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.

⁵ Altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, gelten als Spezialfinanzierungen. Diese verfallen, wenn deren Zweck ein einmaliger ist, mit der Erschöpfung des Fondsvermögens. Diese sind, wenn deren Zweck ein dauernder ist, innert 3 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben oder in neurechtliche Spezialfinanzierungen zu überführen.

II.

1. Änderung des Landratsgesetzes

Der Erlass SGS 131 (Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats [Landratsgesetz]) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 16a Absatz 3 Buchstabe f^{bis} (neu)

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

f^{bis}. sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling;

§ 44 Absätze 1 (geändert), 2 (aufgehoben) und 3 Buchstabe c (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat das Regierungsprogramm bis Ende Dezember des 1. Amtsjahres einer neuen Amtsperiode zur Kenntnis.

² Aufgehoben.

³ Das Regierungsprogramm enthält:

c. aufgehoben

§ 45 (aufgehoben)

Aufgehoben.

§ 46 Jahresberichte (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und der Ombudsman berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

² Der Landrat genehmigt die Jahresberichte.

§ 54 Absatz 1 (geändert)

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht des Kantonsgerichts teil. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 54a Teilnahme von Ombudsman, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (neu)

¹ Der Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Der Ombudsman kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht des Ombudsman teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann den Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ SGS 131, GS 32.58

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und des Ombudsmann;

§ 62 Absätze 1 Buchstaben a, b (geändert) und c (aufgehoben) sowie 2 Absatz c (geändert)

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan;
- b. die Jahresrechnung;
- c. aufgehoben

² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:

- c. die Aufnahme der Anleihen,

2. Änderung des Gesetzes über den Ombudsmann

Der Erlass SGS 160 (Gesetz vom 23. Juni 1988⁴ über den Ombudsmann) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 (geändert)

¹ Der Ombudsmann wählt seine Mitarbeiter im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits. Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.

§ 6a Haushaltsführung (neu)

¹ Für die Haushaltsführung des Ombudsmann gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Der Ombudsmann

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite,
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen,
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist,
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren des Ombudsmann werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren des Ombudsmann stellen.

§ 6b Aufgaben- und Finanzplan (neu)

¹ Der Ombudsmann erstellt seinen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan des Ombudsmann unverändert in denjenigen des Kantons.

⁴ SGS 160, GS 29.104

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans des Ombudsmann stellen.

3. Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz

Der Erlass SGS 162 (Gesetz vom 10. Februar 2011⁵ über die Information und den Datenschutz [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG]) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 1 (geändert)

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 38a Haushaltsführung (neu)

¹ Für die Haushaltsführung der Aufsichtsstelle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Aufsichtsstelle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren der Aufsichtsstelle stellen.

§ 39 Aufgaben- und Finanzplan (geändert)

¹ Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Aufsichtsstelle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Aufsichtsstelle stellen.

⁵ SGS 162, GS 37.1165

4. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Der Erlass SGS 170 (Gesetz vom 22. Februar 2001⁶ über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG]) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 Buchstaben c, h und j (geändert)

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- c. sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte zuhanden des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- h. sie verabschiedet jährlich den Bericht der Gerichte zuhanden des Landrates,
- j. sie sorgt im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für ein zweckmässiges Controlling.

§ 24 Absatz 1 Buchstabe d (geändert)

¹ Zur Justizverwaltung durch die Gerichte gehören die Administration der Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung, so insbesondere

- d. die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes und der Jahresrechnung des Gerichts;

§ 25 Haushaltsführung (geändert)

¹ Für die Haushaltsführung der richterlichen Behörden gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die richterlichen Behörden

- a. verfügen in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliessen in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligen in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist.

³ Nachtragskreditbegehren des Kantonsgerichts werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren des Kantonsgerichts stellen.

§ 25a Aufgaben- und Finanzplan (neu)

¹ Das Kantonsgericht leitet den Aufgaben- und Finanzplan für die richterlichen Behörden an den Regierungsrat weiter.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Gerichte stellen.

⁶ SGS 170, GS 34.016

5. Änderung des Finanzkontrollgesetzes

Der Erlass SGS 311 (Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008⁷) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 (geändert)

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

§ 7 Absatz 2 (geändert), 3 (neu) und 4 (neu)

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle stellen.

§ 8 Aufgaben- und Finanzplan (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Finanzkontrolle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Finanzkontrolle stellen.

6. Änderung des Steuergesetzes

Der Erlass SGS 331 (Gesetz vom 7. Februar 1974⁸ über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz]) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} IXa. Kantonaler Einkommenssteuerfuss (geändert)

¹ Aufgrund des Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.

⁷ SGS 311, GS 36.1117

⁸ SGS 331, GS 25.427

² Eine andere Festlegung als bei 100% bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

³ Findet weder der Steuerfuss von 100% noch ein höherer oder niedrigerer die jeweils erforderliche Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gilt der Steuerfuss von 100%.

III.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁹ wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn die vom Landrat am ... beschlossene Verfassungsänderung (Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung) vom Volk angenommen wird.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁹ SGS 310, GS 92.492

Dekret

zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 70 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret vom 21. November 1994² zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats]) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe b (geändert)

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

b. den Jahresbericht des Regierungsrats,

§ 46 Absatz 2 (geändert)

² Über den Stand der Bearbeitung von Motionen und Postulaten, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit ihrer Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Jahresbericht eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrecht erhalten bleiben oder abgeschrieben werden.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 131.1, GS 32.37

§ 60 Jahresbericht (geändert)

¹ Der Regierungsrat gibt dem Landrat im Jahresbericht auch Auskunft über die hängigen Volksinitiativen, die noch nicht abgeschriebenen parlamentarischen Vorstösse sowie über den Stand begonnener Gesetzgebungsarbeiten, Planungen und Vertragsverhandlungen.

² Der Jahresbericht ist dem Landrat bis spätestens Mitte April vorzulegen.

§ 79 Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan (neu)

¹ Anträge zum Budget im Aufgaben- und Finanzplan (Budgetanträge) haben die Änderung oder Streichung eines Budgetkredits zum Gegenstand.

² Anträge zu den darauffolgenden 3 Jahren des Aufgaben- und Finanzplans (AFP-Anträge) haben die Aufnahme, Änderung oder Streichung von weiteren Elementen des Aufgaben- und Finanzplans zum Gegenstand.

§ 79a Verfahren (neu)

¹ Anträge zum Aufgaben- und Finanzplan sind spätestens an der 2. ordentlichen Oktober-Landratssitzung einzureichen. Sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, sind sie spätestens an der 1. November-Landratssitzung einzureichen.

² Sie können an der Sitzung, an der sie dem Landrat bekanntgegeben werden, mündlich begründet werden.

³ Der Regierungsrat und die Finanzkommission nehmen bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans zu den Anträgen Stellung.

II.

Änderung des Verwaltungsorganisationsdekrets

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Organisation und Zuständigkeiten der Dienststellen (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation der Dienststellen.

² Die Direktionen regeln in Reglementen die Zuständigkeiten der Dienststellen und ihrer Abteilungen.

³ SGS 140.1, GS 28.448

III.

1. Das Dekret vom 16. Februar 1995⁴ über die Zuständigkeit bei Geschäften des Liegenschaftsverkehrs des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

2. Das Dekret vom 20. Mai 1996⁵ zum Finanzhaushaltsgesetz wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung wird nur rechtswirksam, wenn das Finanzhaushaltsgesetz vom ... rechtswirksam wird.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

⁴ SGS 144.1, GS 32.33

⁵ SGS 310.1, GS 32.578